

Wahlbekanntmachung

1. Am 09.06.2024 finden die Wahlen

zum	Stadtrat der Stadt	Landeshauptstadt Saarbrücken		
	Bezirksrat des Stadtbezirks	M I T T E	der Stadt	Landeshauptstadt Saarbrücken
	Bezirksrat des Stadtbezirks	W E S T	der Stadt	Landeshauptstadt Saarbrücken
	Bezirksrat des Stadtbezirks	D U D W E I L E R	der Stadt	Landeshauptstadt Saarbrücken
	Bezirksrat des Stadtbezirks	H A L B E R G	der Stadt	Landeshauptstadt Saarbrücken
zur	Regionalversammlung des Regionalverbandes	Regionalverband Saarbrücken		
zur/zum	Regionalverbandsdirektorin/Regionalverbandsdirektor	Regionalverband Saarbrücken		

statt. Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 123 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Bei den folgenden Wahlbezirken hat sich das Wahllokal geändert:

Bisheriger Wahlbezirk	Neuer Wahlbezirk
1112 Volkshochschule am Schloss	1112 Gymnasium am Schloss
1321 Haus der Zukunft	1321 TGBBZ II
1324 Haus der Zukunft	1324 TGBBZ II

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 28.04.2024 bis 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind die Wahlbezirke und die Wahlräume angegeben, in denen die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um Uhrzeit
15.00 Uhr

im Ort und Raum
Rathaus St. Johann, Otto-Hahn-Gymnasium, ZBB-Burbach, Gemeinschaftsschule Dudweiler, KBBZ-Halberg zusammen.

3. Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis, Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihren gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung wird für eine etwa notwendig werdende Stichwahl zurückgegeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wahlberechtigte erhält bei Betreten des Wahlraumes für die Wahl, zu der er wahlberechtigt ist, einen entsprechenden Stimmzettel ausgehändigt, und zwar

- | | | |
|----|---|-----------------------------------|
| 1. | für die Gemeinderats-/Stadtratswahl | einen gelben Stimmzettel, |
| 2. | für die Ortsrats-/Bezirksratswahl | einen orangefarbenen Stimmzettel, |
| 3. | für die Kreistags-/Regionalversammlungswahl | einen grünen Stimmzettel, |
| 4. | für die Wahl der Landrätin/des Landrats oder der Regionalverbandsdirektorin/des Regionalverbandsdirektors | einen hellblauen Stimmzettel. |

Jede Wählerin und jeder Wähler hat für jede Wahl eine Stimme.

Bei der Regionalversammlungswahl, der Stadtratswahl und der Bezirksratswahl enthalten bei Verhältniswahl die Stimmzettel die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer öffentlichen Bekanntgabe unter Angabe des Namens der Partei oder Wählergruppe, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese sowie des Familiennamens, Vornamens und Berufs der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber jeden Wahlvorschlags. Bei Wahlvorschlägen, die in eine Gebietsliste und Bereichslisten gegliedert sind, sind auf der Gebietsliste und den Bereichslisten je die ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber mit Familiennamen, Vornamen und Beruf angegeben.

Bei der Wahl der Regionalverbandsdirektorin/des Regionalverbandsdirektors enthalten die Stimmzettel die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer öffentlichen Bekanntgabe unter Angabe des Namens der Partei/Wählergruppe/Einzelbewerberin/des Einzelbewerbers, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese sowie des Familiennamens, Vornamens, Berufs und der Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers jeden Wahlvorschlags.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie oder er auf jedem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchen Wahlvorschlag sie oder er wählen will.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin oder vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann

a) durch Stimmabgabe an der

1. Gemeinde-/Stadtratswahl in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlbereichs (§ 15 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes),
2. Orts-/Bezirksratswahl in einem beliebigen Wahlbezirk seines Gemeinde-/Stadtbezirks (§ 56 des Kommunalwahlgesetzes),
3. Kreistags-/Regionalversammlungswahl in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlbereichs (§ 65 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes),
4. Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, der Landrätin/des Landrats oder der Regionalverbandsdirektorin/des Regionalverbandsdirektors in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde/des Landkreises/Regionalverbandes oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindewahlleiterin/vom Gemeindewahlleiter die amtlichen Stimmzettel, den amtlichen Stimmzettelschlag sowie den amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede oder jeder Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der oder des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 15 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes).

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer oder seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 15 Abs. 5 des Kommunalwahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten

oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Saarbrücken, den 01.06.2024

Die Gemeindegewahlleiterin/Der Gemeindegewahlleiter

Barbara Meyer

Bürgermeisterin